Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

(1)

Jahrgang 4

Hamm/Lippstadt, den 04. Juli 2012

Seite 14

Nr. 07

Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Bachelor-Studiengang
"Wirtschaftsingenieurwesen"
an der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 28.06.2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NW S. 516) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

Präambel

Mit der nachstehenden Fachprüfungsordnung wird beabsichtigt, sämtliche Abläufe und Arbeitsschritte so festzulegen, damit die ordnungsgemäße Organisation des Prüfungsbetrieb für den Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" geregelt wird. Dabei orientieren sich sämtliche Ausführungen an der einheitlichen Zielsetzung der Erreichung eines möglichst hohen Mass an "Studierbarkeit". Sollte sich in der späteren Praxis heraus stellen, dass Passagen der Fachprüfungsordnung gewisse Abläufe, die zur Prüfungsorganisation zu regeln notwendig sind, nicht oder nur unzureichend beschrieben wurden oder gar Änderungen der Formulierung erforderlich erscheinen lassen, so sind sämtliche Anpassungen wieder vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Herstellung einer möglichst studienfreundlichen Prüfungsordnung zu bewerten. Gleiches gilt sinngemäß auch bei Interpretationsspielraum bzw. -differenzen im Hinblick auf die Auslegung von Passagen der Prüfungsordnung.

§ 1 Ziel des Studiums

Der Bachelorstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" vermittelt den Studierenden den Anforderungen der Berufswelt entsprechend die notwendige Fachkompetenz aus den Bereichen Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaft. Fachkompetenz beschreibt dabei nicht nur das Fachwissen sondern auch den situationsgerechten Einsatz. In Kombination mit der Fähigkeit Arbeitsmethoden und -techniken auf die Lösung wissenschaftlicher Probleme anzuwenden, soll das Ziel der Berufsfähigkeit erreicht werden. Die Vermittlung der notwendigen Sozialkompetenz, individuelle Handlungsziele mit den Werten einer Gruppe zu verknüpfen, bereitet die Studierenden auf das Berufsleben vor. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30

Leistungspunkte (credit points) pro Semester der

Regelstudienzeit. In diesem Rahmen wird ein Auslands- oder Praxissemester absolviert, für welches

30 Leistungspunkte vergeben werden. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 136 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich, 60 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich und 14 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden

- Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.
- (2) Aus Modulprüfungen können nur Leistungspunkte erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist.
- (3) Sobald insgesamt 210 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.
- (4) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.

§ 4 Bachelorarbeit

- Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Arbeit ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (2) Konkretisierungen und Erweiterungen des Modulangebots in den Wahlpflichtbereichen werden im Modulhandbuch unter der entsprechenden Zuordnung aufgeführt. So gekennzeichnete neue Module werden Bestandteil des Studienplans und gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.
- (3) Die in Absatz 5 vorgenommene Untergliederung der Module in Submodule ist nicht abschließend. Eine weitere Untergliederung des Modulangebots in Submodule für die höheren Fachsemester kann vorgenommen werden. Diese Untergliederung gilt dann auch für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

4) Die Bachelorprüfung besteht aus

einem Pflichtbereich im Umfang von 136 Leistungspunkten n	nit Modulprü
fungen in den Modulen:	
a.) Mathematische und physikalische Grundlagen	9 LP
b.) Grundlagen der Maschinentechnik I	12 LP
Submodule:	
CAD-Training	
c.) Steuerungskompetenzen I	4 LP
d.) Betriebswirtschaftslehre	5 LP
e.) Grundlagen der Elektrotechnik und deren	
mathematische Beschreibung	8 LP
f.) Grundlagen der Maschinentechnik II	13 LP
Submodule:	
Praktikum Maschinentechnik	
g.) Steuerungskompetenzen II	4 LP
h.) Volkswirtschaftslehre	5 LP
i.) Numerische Mathematik und Informatik	6 LP
j.) Elektrotechnik II, Bauelemente und Schaltungen	8 LP
Submodule:	
Praktikum Elektrotechnik I	
k.) Finanzierung und Rechnungswesen	12 LP
I.) Steuerungskompetenzen III	4 LP
m.) Mess- und Regelungstechnik, Digitaltechnik und	
statistische Verfahren	13 LP
Submodule:	
Praktikum Elektrotechnik II	
n.) Materialwirtschaft, Logistik und betriebl.	
Informationssysteme	6 LP
p.) Steuerungskompetenzen IV	6 LP
q.) Rechtswissenschaften und Wirtschaftspolitik	6 LP
r.) Projektarbeit einschl. Projektseminar	15 LP

 einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in jeweils einem der nachfolgend aufgeführten Modulen:

1. Studienschwerpunkte I

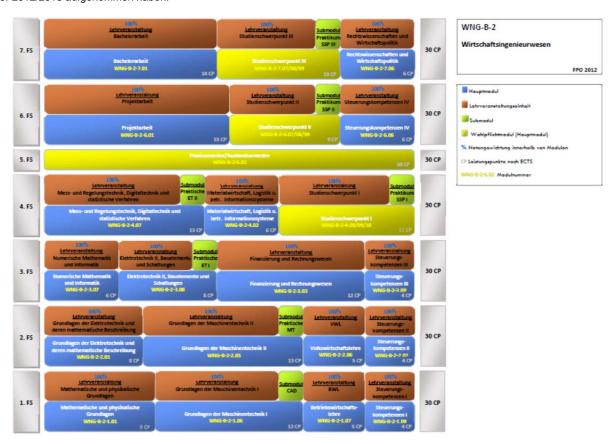
 a.) Qualitätsmanagement 	
b.) Technischer Einkauf	
c.) Marketing und Vertrieb	
Submodule in jedem Schwerpunkt:	
Praktikum	
. Studienschwerpunkte II	9 LP
a.) Qualitätsmanagement	
b.) Technischer Einkauf	
c.) Marketing und Vertrieb	
Submodule in jedem Schwerpunkt:	
Praktikum	
. Studienschwerpunkte III	10 LP
a.) Qualitätsmanagement	
b.) Technischer Einkauf	
c.) Marketing und Vertrieb	
Submodule in jedem Schwerpunkt:	
Praktikum	
. Praxis-/Auslandssemester	30 LP
a.) Praxissemester	
b.) Auslandssemester	

11 LP

 der Bachelorprüfung bestehend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfungsleistung wird gegenüber der mündlichen im Verhältnis 4:1 gewichtet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Bachelor-Studiengangs, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.06.2012.

Hamm, den 04.07.2012

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt